

Stellungnahme
**Neuskalierung des
Energielabels**



Stellungnahme

Stellungnahme des ZVEI zu den Artikeln 7 und 8 des Entwurfs der EU-Kommission vom 15. Juli 2015 für eine Verordnung zur Festlegung des Rahmens für die Energieeffizienzkenzeichnung

Betroffen sind neben den Haushaltsgroßgeräten und –kleingeräten, u.a. auch Heizungsanlagen, Leuchten und Fernsehgeräte.

Inhalt

1.	Grundsätzlich zum Revisionsbedarf	3
2.	Anmerkungen zum Entwurf der Richtlinie.....	3
2.1.	Artikel 7(2).....	3
2.2.	Artikel 7(3) und (4).....	3
2.3.	Artikel 7(5).....	4
2.4.	Artikel 7(6).....	5
2.5.	Artikel 8	5

1. Grundsätzlich zum Revisionsbedarf

Wir sehen weiterhin keine Notwendigkeit, die aktuelle Energielabel-Rahmenrichtlinie 2010/30/EU zu überarbeiten. Das aktuelle Energielabel funktioniert gut. Statistiken zeigen, dass dieses Label den Markt erfolgreich in Richtung Effizienz bewegt. Für Industrie und Handel stellt das Energielabel ein wichtiges Marketinginstrument dar. Es hat die Entwicklung und den Absatz von energieeffizienten Geräten stark gefördert. Effiziente Geräte schonen wertvolle Ressourcen, verursachen geringere CO-Emissionen und entlasten die Haushaltskasse durch niedrige Stromkosten.

Richtig ist, dass das Energielabel für bestimmte Produktgruppen neu geordnet werden muss. Aber auch ohne aufwändige, zeitintensive Überarbeitung der Rahmenrichtlinie 2010/30/EU ist eine Neuordnung möglich. Insbesondere bietet die bisherige Richtlinie die Möglichkeit einer produktgruppenspezifischen Reskalierung.

2. Anmerkungen zum Entwurf der Richtlinie

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einschätzung merken wir zu den Artikeln 7 und 8 folgendes an:

2.1. Artikel 7(2)

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Artikel 7(2) fordert, dass Effizienzklassen, die durch entsprechende Ökodesignmaßnahmen nicht mehr zulässig sind, auch nicht mehr auf dem Label angezeigt werden dürfen. Demnach müsste in solchen Fällen das Layout eines Labels (erneut) geändert werden. Die Probleme in Sachen Verständlichkeit für Verbraucher (s.u. zu Artikel 7(3)) würden dadurch verschärft. Die bisherige Regelung – Beibehaltung der Darstellung dieser Klassen auf dem Label – hat dagegen zu keinen Problemen geführt.

2.2. Artikel 7(3) und (4)

Während 7(4) des Entwurfs der EU-Kommission vorgibt, wann Label mit einer neuen Skala versehen werden sollen, stellt 7(3) Anforderungen an das wie.

Zum Aspekt „wann soll reskaliert werden“: Wir fordern, dass ein Label erst dann reskaliert wird, wenn die Mehrzahl der verkauften Produkte (Absatz, Stück) in die beste Energieeffizienzklasse fällt und mit einem reskalierten Label bei besserer Differenzierung weitere Einsparpotenziale erschlossen werden können.

Formulierungsvorschlag zu Artikel 7(4): "Labels, for a specific product group, shall be re-scaled only when the majority of products (based on items sold in the preceding year) fall in the top energy efficiency class and when additional savings may be achieved by further differentiating products."

Zum Aspekt „wie soll reskaliert werden“: Die Möglichkeiten einer sinnvollen und stabilen Differenzierung sind von Produktgruppe zu Produktgruppe sehr unterschiedlich. Sie hängen unter anderem davon ab, wie gleichartig die Produkte sind, die in einer Label-Regulierung zusammengefasst sind, welche Potenziale noch erschlossen werden können und welchen Innovationszyklen die Produkte unterworfen sind. Dies muss von Fall zu Fall produktspezifisch betrachtet und entschieden werden.

Das Freilassen von zwei Klassen bei Einführung oder Neuskalierung eines bestimmten produktspezifischen Etiketts kann sinnvoll sein – muss es aber nicht. Eine einheitliche, produktübergreifende Vorgabe zu freien Klassen bei der Einführung eines neuen oder reskalierten Labels lehnt der ZVEI ab. Jede Neu- oder Reskalierung muss produktspezifisch geprüft und festgelegt werden.

Die Anzahl freier Klassen zur Einführung oder bei Reskalierung eines Labels sollte in der entsprechenden delegierten Regulierung so festgesetzt werden, dass voraussichtlich innerhalb von zehn Jahren nicht mehr als die Hälfte der jährlich verkauften Produkte (Absatz, Stück) in die Energieeffizienzklasse A oder B fällt.

Formulierungsvorschlag zu Artikel 7(3): "The Commission shall (based upon studies on future potential technical evolution) ensure that, when a label is introduced or rescaled, the requirements are laid down so that the majority of products (based on items sold in the preceding year) are not expected to fall in energy efficiency classes A or B for the next ten years."

2.3. Artikel 7(5)

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Die Vorgabe an den Handel, nach dem Stichtag innerhalb einer Woche umzulabeln, wird praktisch nicht umsetzbar sein. Sie verkennt die Erfahrung aus 20 Jahren Energielabel. Ein Umlabeln wird grundsätzlich nicht funktionieren. Wir verweisen auf die Stellungnahmen des Handels.

Mit Einführung eines überarbeiteten Labels ändert sich im Regelfall auch das technische Messverfahren. Für Geräte, die bei Handel noch auf Lager sind, aber nicht mehr in Verkehr gebracht werden („ausgelaufene Modelle“) können Labeldaten gemäß der neuen Messvorschrift nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die bisherige Praxis des „Auslaufenlassens“ eines Labels führte in der Praxis nicht zu Problemen und sollte deshalb beibehalten werden.

2.4. Artikel 7(6)

Eine feste Frist von fünf Jahren für ein Review von delegierten Rechtsakten, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Rahmenregulierung angenommen wurden, lehnt der ZVEI ab. Hersteller, Handel und Verbraucher sind erst in jüngster Vergangenheit mit einer Reihe von neuen Label konfrontiert worden (Staubsauger, Backöfen, Dunstabzugshauben, Warmwassergeräte, Heizungen).

Label sollten vielmehr nur dann revidiert werden, wenn jeweils die Mehrzahl der verkauften Produkte (Absatz, Stück) in die beste Energieeffizienzklasse fällt. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Artikel 7(3) und 7(4).

Formulierungsvorschlag zu Artikel 7(6): "Labels introduced by delegated acts adopted in accordance with Article 10 of Directive 2010/30/EU before the date of application of this Regulation shall be considered as labels for the purposes of this Regulation. The Commission shall review those labels when the conditions in paragraph 7.4 are fulfilled."

2.5. Artikel 8

Der ZVEI lehnt eine Datenbank ab. Aufwand und Nutzen einer Registrierungsdatenbank stehen in einem groben Missverhältnis.

Aktuelle Marktdaten und Informationen zur Energieeffizienz kann sich die EU-Kommission wesentlich einfacher über kommerzielle Marktforschungsunternehmen besorgen. Diese erheben Markt- und Effizienzdaten schon heute. Außerdem kann auch auf vorhandene Datenbanken der Industrie zurückgegriffen werden. CECED stellt zum Beispiel der EU-Kommission bereits seit vielen Jahren jährlich aktualisierte Datenbanken mit Labeldaten aller in der EU angebotenen Modelle seiner Mitglieder zur Verfügung. Zum Zweck der Fortschreibung des erreichten Effizienzniveaus sind diese Daten gut geeignet.

Verbraucher können sich heute vielfältig, im stationären Handel oder auch online, über das Angebot an elektrischen Geräten informieren. Genau zu diesem Zweck der Information wurden Energielabel und Datenblatt eingeführt. Ein Mehrwert durch eine Datenbank ist nicht ersichtlich.

Eine Registrierungsdatenbank wird auch für Zwecke der Marktüberwachung keine Vorteile bringen. Vielmehr ist das Gegenteil zu erwarten. Die bekanntlich knappen und unzureichenden Ressourcen der Marktüberwachung müssten künftig auch noch für Prüfungen eingesetzt werden, ob alle Inverkehrbringer alle labelpflichtigen Modelle in die Datenbank eingeben und aktuell halten (insgesamt mehr als 60.000 verschiedene labelpflichtige Modelle im Markt der EU, mit schnellen Modellwechseln). Diese zusätzlichen Aufgaben binden wertvolle Ressourcen der

Marktüberwachung, die für die wichtigen physikalischen Prüfungen der Produkte benötigt werden. Deutsche Behörden der Marktüberwachung teilen diese Auffassung. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen aus wettbewerblichen Gründen und vor dem Hintergrund des geistigen Eigentums sehr sensibel.

Erfahrungen aus der Praxis der Registrierungspflicht im Rahmen des ElektroG (Altgeräteentsorgung) legen nahe, dass die EU-Kommission den Aufwand für Erstellung, Pflege und insbesondere für die Prüfung der Einhaltung der Herstellerpflichten grob unterschätzt.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung einer Registrierdatenbank weisen wir darauf hin, dass Datenbanken inhaltlich immer auf das absolut notwendige Mindestmaß an Informationen begrenzt sein müssen. Im Fall einer Energielabel-Datenbank wären das ausschließlich solche Informationen, die auch auf dem Label selbst zu finden sind.

Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden.

Die Branche beschäftigt knapp 845.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere rund 680.000 weltweit. Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf neuartige Produkte und Systeme. Jährlich wendet die Branche 14,7 Milliarden Euro auf für F&E, 6,6 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Abteilung Umweltschutzpolitik
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
Burak Karakaya
Telefon +49 69 6302-420
E-Mail: karakaya@zvei.org
www.zvei.org

Januar 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.